

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: Familienzulagen in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familienzulagen in der Schweiz

Arten und Ansätze am 1. Januar 1993

Zehn Kantone haben ihre Kinderzulagen an Arbeitnehmer auf den 1. Januar 1993 erhöht. Die höchsten Kinderzulagen erhalten Eltern im Wallis und im Kanton Freiburg mit 200 Franken bzw. 190 Franken, die tiefsten die Bezugsberechtigten in den Kantonen Genf und Waadt (je 120 Franken) und Bern und Graubünden (je 125 Franken).

Im Verlaufe des Jahres 1992 sind die Familienzulagenregelungen in verschiedenen Kantonen verbessert worden. Aufgrund der gestiegenen Teuerung wurden die Ansätze in den drei Kantonen Jura, Solothurn und Tessin angehoben. Erhöht wurden die Kinderzulagen durch Volk-, Regierungs- oder Parlamentsbeschluss auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Uri, Wallis und Zürich.

In dreizehn Kantonen wird die Kinderzulage durch eine höhere *Ausbildungszulage* abgelöst, wenn das Kind eine Ausbildung beginnt. In den übrigen Kantonen wird die Kinderzulage bis zum Abschluss der Ausbildung, in der Regel aber längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Einzig der Kanton Tessin kennt eine tiefere Altersgrenze (20 Jahre).

Elf Kantone richten ebenfalls Geburtszulagen aus. Deren Höhe bewegt sich zwischen 600 und 1300 Franken.

Die speziellen Zulagen wurden in den folgenden Kantonen erhöht: Ausbildungszulagen: BL, BS, FR und VS; Geburtszulagen: JU, SO, UR und VS.

Unterschiedliche Arbeitgeberbeiträge

Die *Arbeitgeberbeiträge* an die Familienausgleichskassen bewegen sich zwischen 1,2 und 2,25 Prozent der Lohnsumme. Am tiefsten sind die Arbeitgeberbeiträge in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt (je 1,2 Prozent), am höchsten im Kanton Freiburg (2,25%) und den Kantonen Uri, den beiden Appenzell und im Tessin mit je 2 Prozent.

Gesenkt wurden die Arbeitgeberbeiträge in den Kantonen Bern und Tessin; der Kanton Appenzell Ausserrhoden wird über eine rückwirkende Herabsetzung beschliessen. Angehoben wurde der Satz einzig im Kanton Zürich.

Auffällig ist, dass auch der Kanton Bern seine Arbeitgeberbeiträge gesenkt hat und nun im unteren Bereich liegt. Gleichzeitig sind aber auch die Leistungen des Kantons Bern zugunsten der Familien die schlechtesten in der ganzen Deutschschweiz. Offenbar liegt dem Kanton Bern die Entlastung der Arbeitgeber mehr am Herzen als jene der Arbeitnehmerfamilien mit Kindern.

Das Wallis errichtete einen Familienfonds

Im Kanton Wallis hat das Volk am 6. April 1992 einer Gesetzesänderung zugestimmt, die auf den 1. Januar 1993 neben höheren Zulagen – das Wallis ist nun gemessen an der Höhe der Zulagen der kinderfreundlichste Kanton der Schweiz – auch einige Neuerungen brachte. So wurde insbesondere ein kantonaler Familienfonds geschaffen. Aus diesem wird alleinstehenden Personen oder Ehepaaren mit niedrigem Einkommen und Kinderlasten Sozialhilfe gewährt. Es wird eine jährliche Haushaltszulage von 1200 Franken ausgerichtet, wenn die massgebende Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Die Finanzierung erfolgt durch jährliche Beiträge der Familienzulagekassen und des Staates sowie durch Schenkungen und Vermächtnisse. Die Beiträge dürfen 0,2 Prozent der Löhne nicht übersteigen.

Der Kanton richtet zudem an Alleinerziehende mit einer Erwerbstätigkeit von weniger als 50 Prozent die Differenz bis zu den vollen Zulagen aus, sofern die Einkommensgrenze gemäss FLG (Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft) nicht überschritten wird. Alle selbständigen Walliser Landwirte kommen in den Genuss kantonaler Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen, die zusätzlich zu den Zulagen des Bundes ausgerichtet werden.

Parlamentarische Initiative ist hängig

In der März-Session 1992 hat der Nationalrat die von Nationalrätin Angéline Fankhauser (SP) eingereichte parlamentarische Initiative für die Schaffung einer Bundeslösung für Kinderzulagen überwiesen. Allerdings fiel das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung unter Namensaufruf knapp aus: 96 zu 89 Stimmen.

Die parlamentarische Initiative verlangt Kinderzulagen von mindestens 200 Franken für alle Eltern, also auch für nicht oder nur teilweise berufstätige sowie Selbständigerwerbende. Ferner sollen Bedarfsleistungen für Familien mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter, insbesondere für Alleinerziehende, ausgerichtet werden. Die zuständige Nationalratskommission wird nun einen Gesetzesentwurf ausarbeiten.

Bereits 1991 wurde eine Genfer Standesinitiative für eine Mutterschaftsversicherung von beiden Räten angenommen. Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Tabellen zu den «Arten und Ansätzen der Familienzulagen».

cab

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Stand 1. Januar 1993

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ¹¹⁾	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			allge- meine	besondere ¹⁾		
ZH	150	—	16	20/25	—	1,2
BE	125	—	16	20/25	—	1,5
LU	145	195	16	18/25	600	1,9 ¹⁰⁾
UR	150	—	16	18/25	600	2,0
SZ	150	—	16	18/25 ¹⁷⁾	800	1,8
OW	150	—	16	25/25	—	1,9
NW	150/175 ²⁾	—	16	18/25	—	1,75
GL	145	—	16	18/25	—	1,95
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	—	1,6 ¹⁰⁾
FR	190/210 ²⁾	250/270 ²⁾	15	20/25	1000 ⁷⁾	2,25
SO	165	—	18	18/25 ¹²⁾	600	1,5
BS	140	170	16	25/25	—	1,2
BL	140	170 ¹⁸⁾	16	25/25	—	1,5
SH	150	185	16	18/25	660 ⁸⁾	1,5 ¹⁰⁾
AR	130	—	16	18/25	—	2,0 ²⁰⁾
AI	130/140 ²⁾	—	16	18/25	—	2,0
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	—	1,8 ¹⁰⁾
GR	125	150	16	20/25 ⁶⁾	—	1,75
AG	140	—	16	20/25	—	1,7
TG	135	150	16	18/25	—	1,7
TI	176	—	16	20/20	—	2,0
VD ¹⁴⁾	120 ⁵⁾	165 ⁵⁾	16	20/25 ⁶⁾	1200 ^{7) 16)}	1,9
VS	200/280 ²⁾	280/360 ²⁾	16	20/25	1300 ^{7) 19)}	— ⁹⁾
NE ¹³⁾	130/155	180/205	16	20/25 ⁶⁾	800	1,8
	180/230	230/280				
GE	120/145 ³⁾	220	15	20/25	1000 ⁷⁾	1,5
JU ¹⁵⁾	138/162 ⁴⁾	186	16	25/25	708 ⁷⁾	3,3

- 1) Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3) Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- 4) Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5) Ab dem dritten Kind werden zusätzlich 135 Franken pro Kind ausgerichtet, sofern die Kinder in der Schweiz leben. Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 165 Franken.
- 6) Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
- 7) Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 8) Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- 9) Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- 10) Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.
- 11) Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- 12) Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- 13) Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 14) Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höheren Ansätze der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten: 130 Fr. Kinder-, 180 Fr. Ausbildungszulage und 1500 Franken Geburtszulage; siehe auch Fussnote 5).
- 15) Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 120 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 16) Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 17) Arbeitnehmer haben für ihre im Ausland wohnenden ehelichen Kinder lediglich Anspruch auf Familienzulagen bis zu deren vollendeten 16. Altersjahr.
- 18) Für im Ausland lebende Kinder in Ausbildung beträgt die Zulage 140 Fr.
- 19) Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrere Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- 20) Der Beitrag wird eventuell rückwirkend herabgesetzt.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Stand 1. Januar 1993

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle 1).

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs-zulage ⁶⁾	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigte Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allge-meine	beson-dere ¹⁾		
ZH	150	—	16	16/16	—	alle
BE	125	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
LU	145	195	16	18/25	600	alle
UR	150	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
SZ	150	—	16	16/16	—	eheliche Kinder
OW	150	—	16	25/25	—	alle
NW	150/175 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
GL	145	—	16	18/25	—	alle
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
FR	190/210 ²⁾	250/270 ²⁾	15	20/25	1000	alle
SO	165	—	18	18/25 ⁷⁾	600	alle
BS	140	170	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
BL	140	—	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
SH	150	185	16	18/25	660 ⁵⁾	alle
AR	130	—	16	18/25	—	alle
AI	130/140 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
GR	125	—	16	16/16	—	alle
AG	140	—	16	16/16	—	eheliche, aussereheliche und Adoptivkinder
TG	135	—	16	16/16	—	alle
TI	176	—	16	20/20	—	alle
VD	120 ¹⁰⁾	—	16	16/16	—	eheliche u. Adoptivkinder
VS	200/280 ²⁾	280/360 ²⁾	16	20/25	1300 ⁹⁾¹²⁾	alle
NE ⁸⁾	130/155	—	16	16/16	800 ⁹⁾	alle
	180/230	—				
GE	120/145 ³⁾	—	15	15/15	—	alle ausser Pflegekindern
JU ¹¹⁾	138/162 ⁴⁾	—	16	16/16	—	alle

- 1) Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3) Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- 4) Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5) Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- 6) Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- 7) Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- 8) Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 9) Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- 10) Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höhere Zulage der kantonalen Familienausgleichskasse (130 Fr.) auszurichten.
- 11) Für Bezüger von Kinderzulagen wird eine Haushaltungszulage von 120 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 12) Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrere Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.

2. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Im Kanton Wallis haben Nichterwerbstätige, deren Einkommen die Grenze gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht übersteigt, Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmer (s. Tabelle 1). Nichterwerbstätige im Kanton Jura haben Anspruch auf ganze Zulagen, sofern sie wegen ihrer persönlichen Lage keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (s. Tabelle 1).

Im Kanton Freiburg haben Nichterwerbstätige unter anderem Anspruch auf Zulagen, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Kanton ansässig sind, ihr Einkommen die Grenze für eine volle Zulage gemäss FLG und ihr Nettovermögen den Betrag von 150 000 Franken nicht übersteigen (s. Tabelle 1).

3. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbständige nicht landwirtschaftlicher Berufe

Stand 1. Januar 1993

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ³⁾	Geburtszulage	Einkommensgrenze	
				Grundbetrag	Kinderzuschlag
LU	145	195	600	30 000 ⁴⁾	5 000
UR	150	—	600	37 000	3 300
SZ	150	—	800	51 000	4 000
ZG	180/230 ²⁾	—	—	34 000	2 500
SH	150	185	660	45 100	—
AR	130	—	—	—	—
AI	130/140 ²⁾	—	—	26 000 ¹⁾	—
SG	140/175 ²⁾	—	—	60 000	—
GR	125	150	—	—	—

- 1) Bei einem Einkommen unter 26 000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 26 000 und 38 000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 38 000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.
- 2) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3) Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulagen, in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze (s. Tabelle 1) ausgerichtet.
- 4) Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3500 Franken, höchstens aber um 7000 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf einen Dritteln der Zulagen.

4. Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 135 Franken für die ersten beiden Kinder und von 140 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 155 Franken für die ersten beiden Kinder und von 160 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 30 000 Franken zuzüglich 5000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3500, höchstens aber um 7000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit **zusätzlich** zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Stand 1. Januar 1993

Beträge in Franken

Tabelle 4a

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer						
Kanton	Kinderzulage ¹⁾		Ausbildungszulage ¹⁾		Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	135/140	155/160	—	—	—	100
ZH	15/10	—	—	—	—	—
BE	35/35	35/35	—	—	—	50
FR	190/210	190/210	250/270	250/270	1000 ⁹⁾ 660 ⁵⁾	—
SH	—	—	—	—	—	—
SG	5/35	—/15	—	—	—	—
VD	—	—	—	—	1500 ^{9) 13)}	—
VS ³⁾	—	—	—	—	1300 ^{9) 10) 14)}	—
NE ⁸⁾	—/20	—/—	45/70	25/50	800 ¹⁰⁾	—
	40/90	20/70	90/140	70/120		
GE ²⁾	120/145 ²⁾	—	220	—	1000 ⁹⁾	—
JU	—	—	—	—	—	15

- 1) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs ausgerichtet.
- 2) Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- 3) Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.
- 4) Nur an Landwirte im Berggebiet.
- 5) SH: Sofern das AHV-pflichtige Einkommen 47 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt.
SG: Sofern das steuerbare Einkommen 60 000 Franken nicht übersteigt.
- 6) Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 15. Altersjahr vollendet; vom 1. Januar des 16. Altersjahrs bis 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, beträgt die Zulage 80 Franken.
- 7) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die flexible Einkommensgrenze.
- 8) Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 9) Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 10) Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtenzulagen ausgerichtet.
- 11) Diese Zulage wird nicht an mitarbeitende Familienglieder ausgerichtet.
- 12) Für Bezüger von Zulagen nach FLG.
- 13) Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtenzulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 14) Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtenzulage um 50 Prozent erhöht.

Tabelle 4b

Selbständige Landwirte		Ausbildungszulage ¹⁾				Geburtszulage		Haushaltungszulage	
Kanton	Kinderzulage ¹⁾	Bergegebiet		Talgebiet		Bergegebiet			
		unter EKG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾
Bund	135/140	—	155/160	—	—	—	—	—	—
ZH	15/10 35/35	—	—	—	—	—	—	—	—
BE	—	—	35/35	—	—	—	—	—	—
SO	—	—	135/140	—	155/160	—	—	—	—
SH	—	—	—	—	—	—	—	—	—
SG	5/35	140/175 ⁵⁾	—/15	140/175 ⁵⁾	—	—	—	—	—
TI	—	—	5/5	—	—	—	—	—	—
VD	50/80 ⁶⁾ 65/140	50/80 ⁶⁾ 100/180	65/140	50/80 ⁶⁾ 100/180	—	145/220	180/260	145/230	700
VS	—/20	—/—	135/140	—/—	155/160	45/70	180/205	180/205	1300 ^{9) 14)}
NE ⁸⁾	40/90	180/230	20/70	180/230	90/140	230/280	70/120	230/280	—
GE ²⁾	120/145 ²⁾ 9/9 ¹¹⁾	120/145 ²⁾ —	—	—	220	220	—	—	1000 ⁹⁾
JU	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fussnoten siehe unterhalb Tabelle 4a